

Insasse zu Unrecht in der Arrestzelle

Ein Häftling konnte keine Urinprobe abgeben, weil er sich im Ramadan befand. Dies wertete die Gefängnisleitung als positiven Drogentest und verhängte Arrest gegen den Muslim. Das Obergericht annullierte nun die Strafe.

Text: Hans Ulrich Schaad

In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg werden die Insassen auf Drogen getestet. Stichprobenmässig werden Urinkontrollen durchgeführt. So wurde im vergangenen 4. Juni am frühen Nachmittag ein Häftling zu einer Urinprobe aufgeboten. Trotz einer vierstündigen Frist konnte er kein Wasser lösen.

Das angebotene Trinkwasser nahm er nicht an. Er sei Muslim und mache Ramadan, begründete er. Er habe zuletzt nachts um 3 Uhr getrunken und sei um 12.45 Uhr auf der Toilette gewesen. Er dürfe erst wieder am späten Abend trinken. Der Insasse bot als Alternative die Abnahme einer Blutprobe an, was wiederum die JVA ablehnte.

Unverhältnismässig

Auf dem Thorberg herrscht in solchen Fällen eine klare Praxis. Die Nichtabgabe einer Urinprobe wird mit dem Konsum harter Drogen gleichgesetzt. Die JVA Thorberg bestrafte den Muslim deswegen mit acht Tagen Arrest. Die Sicherheitsdirektion (SID) des Kantons Bern hiess eine Beschwerde teilweise gut und reduzierte die Sanktion auf drei Tage. Sie ging von «der Vereitelung oder der Umgehung einer Kontrolle» aus und nicht von einem positiven Drogentest.

Das Obergericht hat nun die Beschwerde des Insassen gutgeheissen und die Disziplinar massnahme aufgehoben. Insgesamt liege ein «unverhältnismässiger Eingriff in die grundrechtlich geschützte Religionsfreiheit vor».



Auf dem Thorberg werden die Insassen auf Drogen kontrolliert.

Bild: Key

Einschränkungen dieses Grundrechts müssten eine gesetzliche Grundlage haben. Oder es müsste eine ernste und unmittelbare Gefahr da sein.

Im Urteil spart das Gericht nicht mit Kritik an der Leitung der JVA Thorberg. So mude die mangelnde Kooperation im Rahmen des Verfahrens vor der SID speziell an. Trotz mehrmaliger Aufforderung beantworte sie die Fragen nicht und habe keine Dokumente eingereicht. Aber auch die Argumentation der SID in ihrem Entscheid sei relativ abstrakt, legt das Obergericht dar. Gerade bei einem Eingriff in die Grundrechte sei eine exakte Individualprüfung vorzunehmen. Der Insasse habe sich an jenem Tag nicht so verhalten, dass ein Arrest von mehreren Tagen gerechtfertigt gewesen wäre, betont das Obergericht. Er habe aktiv kooperiert und eine Blutentnahme angeboten. Die JVA wollte diese Blutentnahme nicht vornehmen, weil deren Auswertung aufwendiger gewesen wäre. Sie hätte nicht vom eigenen Gesundheitsdienst durchgeführt werden können. Vielmehr hätte ein externes Institut beauftragt werden müssen. Die SID stützte dieses Vorgehen in ihrem Entscheid.

Fehlende Grundlage

Weil eine Urinprobe grundsätzlich weniger stark in die körperliche Integrität eingreife, heisse das nicht, dass dies auch mit Blick auf andere Grundrechte wie die Religionsfreiheit gleich gelte, erläutert das Obergericht. Als problematisch erachtet das Gericht auch die vierstündige Frist zur Probeabgabe. Für diese offenbar starre Regelung fehle die gesetzliche Grundlage.

Durch eine zeitliche Verschiebung der Aufforderung zur Urinprobe hätte der Eingriff in die Religionsfreiheit vermieden werden könne, folgert das Gericht. In aller Regel könne mit einer Auswertung bis zum nächsten Morgen gewartet werden, bis der Gesundheitsdienst wieder anwesend sei. Gefahr sei auch nicht im Verzug gewesen. Der Insasse war auch nicht als Drogenkonsument bekannt gewesen.

Offenbar hatte bereits das Amt für Justizvollzug Bedenken wegen der Disziplinar massnahme. Das geht aus Aktennotizen und E-Mails hervor, die im Urteil zitiert werden. Darin legt der damalige Thorberg-Direktor gegenüber dem Amt für Justizvollzug dar, warum er dezidiert gegen Blutentnahmen sei. Ihm sei das Risiko bewusst, dass eine Beschwerde gutgeheissen werde. Er wünsche sich einen Präzedenzentscheid und klare Anweisungen der zuständigen Direktion. Damit herrsche in Zukunft Klarheit, wie während des Ramadans mit Urinproben vorgegangen werden solle. Die gutgeheissene Beschwerde ist eine kleine Genugtuung für den Insassen. Denn die acht Tage Arrest hat er unmittelbar abgesehen.